

ERBE-LEITFADEN ANTIKORRUPTION

Als Unternehmen haben wir uns in einem Erbe-Verhaltenskodex dazu bekannt, alle für unser Handeln geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Unternehmen der Erbe-Gruppe sind einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt. Mit unseren Konkurrenten, die teilweise zu marktstarken internationalen Konzernen gehören, befinden wir uns in einem fortwährenden Wettbewerb um Innovationen, Preise und Kunden. Dieser Wettbewerb soll frei und unverfälscht erfolgen.

Deswegen ist es Erbe wichtig, dass wir das Risiko von Rechtsverstößen im Wettbewerb vermeiden. Hierzu gehört die strikte Einhaltung der jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Korruption. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgefordert, sich streng an diese Vorgaben zu halten.

Verstöße gegen das Verbot von Korruption können zu empfindlichen Haft- oder Geldstrafen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen, die für die Verstöße verantwortlich sind. Auch dem Unternehmen drohen ganz erhebliche negative Konsequenzen.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind daher aufgerufen, ihren Vorgesetzten, dem Compliance Officer oder den dafür eingesetzten Ombudsleuten Verstöße gegen das Verbot der Korruption jeweils unmittelbar anzuzeigen. Die Ombudsleute können dabei im Einzelfall auch anonyme Meldungen entgegennehmen.

Dieser Erbe Leitfaden Antikorrusion soll dazu dienen, die grundlegenden antikorrupsionsrechtlichen Regeln für die Tätigkeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in der Folge wird aus Vereinfachungsgründen nur noch einheitlich der Begriff "Mitarbeiter" verwendet) der Unternehmen der Erbe-Gruppe darzustellen und Tipps für ein risikofreies Verhalten zu geben.

Diese Darstellung kann dabei naturgemäß nicht jeden Einzelfall erfassen. Wenn Sie generell oder in einem Einzelfall weitere Fragen haben, steht Ihnen unser Compliance Officer, Herr Karl-Heinz Kraft (Tel +49 7071 755-422), als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Generell gilt: Bitte fragen Sie lieber einmal mehr nach als einmal zu wenig!

A. KORRUPTION ERKENNEN UND VERMEIDEN

1. Was ist Korruption?

Grundsatz: Generell unterscheidet man zwischen der aktiven Korruption (Bestechung) und der passiven Korruption (Bestechlichkeit). Beides ist verboten und strafbar.

Bestechung ist, wenn ein Mitarbeiter von Erbe dem Mitarbeiter eines anderen Unternehmens (Handelsfirma, Klinik, Krankenhaus, Projektträger, Lieferant usw.) oder einem diesem nahestehenden Dritten dafür Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, dass er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen bevorzugt. Besonders problematisch ist die Gewährung von Vorteilen an Amtsträger (Mitarbeiter öffentlicher Einrichtungen) für die Vornahme von Diensthandlungen oder zu Zwecken der „Klimapflege“.

Bestechlichkeit ist, wenn ein Mitarbeiter von Erbe einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen bevorzugt.

In wessen Interesse die Bestechung geschieht, ist irrelevant. Es kommt also nicht darauf an, ob eine Zuwendung allein im Interesse des Unternehmens gewährt wird (z. B. um einen Auftrag zu bekommen). Eine strafbare Bestechungshandlung setzt nicht voraus, dass sich der einzelne Mitarbeiter persönlich bereichern möchte.

Anbieten oder Fordern eines Vorteils genügt bereits für die Strafbarkeit. D.h. der Vorteil muss noch nicht einmal tatsächlich gewährt worden sein. Ein strafbares Verhalten kann zudem schon dann vorliegen, wenn die Entscheidung über die betreffende geschäftliche Maßnahme (z. B. Auftragserteilung) letzten Endes gar nicht durch die Zuwendung beeinflusst wurde, weil zum Beispiel ein ungeeignetes Geschenk gemacht wurde (z. B. Fußballticket an reinen Pferdesportsfreund) oder weil die geschäftliche Maßnahme (z. B. der Auftrag) ohnehin so ergriffen worden wäre, etwa weil unser Unternehmen den Auftrag aufgrund fortschrittlicherer Technologie ohnehin erhalten hätte.

Vorteil kann jede Art der Zuwendung sein. Unter einem Vorteil ist alles zu verstehen, was die wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage des Empfängers verbessert und worauf dieser keinen Anspruch hat. Hierunter fallen insbesondere offene oder verdeckte Geldzahlungen, Geschenke, sonstige Leistungen und immaterielle Vorteile.

Beispiele:

- Geldzahlungen (Bargeld, "Trinkgelder", unzulässige "Provisionen" und "Beraterhonorare"),
- Geldwerte Vorteile (Gutscheine, Eintrittskarten, Einladungen zu Veranstaltungen, Urlaubsreisen, unzulässige Preisnachlässe),
- Sachwerte (Spirituosen, elektronische Geräte),
- Immaterielle Vorteile (Ehrungen, Ehrenämter, Karrierechancen, sexuelle Zuwendungen),
- Unterlassen von Handlungen (Verzicht auf mögliche Kündigung eines Vertrages, Verzicht auf Geltendmachung von Mängelansprüchen).

Kein Vorteil sind sog. sozialübliche Zuwendungen (siehe folgende Beispiele), aber nur in der privaten Wirtschaft (bei öffentlichen Amtsträgern gilt ein generelles Verbot – siehe unten). Entscheidend ist dabei immer, dass der Wert ein bestimmtes Maß nicht übersteigt und dass die Zuwendungen nicht zu dem Zweck erfolgen, gegenüber Wettbewerbern bevorzugt behandelt zu werden.

Beispiele für sozialübliche Zuwendungen:

- Eine einmalige Einladung zu einem normalen Mittagessen,
- Überlassung von geringwertigen Werbegeschenken mit einem Wert bis zum ca. 10 EUR (z. B. normale Kugelschreiber, Kalender, Kaffeetassen),
- Gewährung kleiner Werbegeschenke anlässlich einer geschäftlichen Veranstaltung beim Kunden (z. B. Schulung, Produktpräsentation).

Die bei Erbe gültigen Wertgrenzen für Geschenke und Einladungen ergeben sich aus der beigefügten Übersicht „internationale Wertgrenzen“. Im Einzelfall können ausnahmsweise auch höherwertige Zuwendungen zulässig sein, wenn dies den örtlichen kulturellen Gebräuchen entspricht oder aus Gründen der Höflichkeit und des Respekts geschieht. Höherwertige Zuwendungen müssen mit dem Vorgesetzten oder dem Compliance-Officers abgestimmt werden.

TIPP: Sozialüblichkeit darf nicht damit verwechselt werden, dass es immer wieder Marktteilnehmer gibt, die höherwertige Zuwendungen als "normal" oder "notwendig" ansehen, um Aufträge zu erhalten.

Auch wenn Geldzahlungen oder andere Zuwendungen in manchen Regionen der Welt heute noch an der Tagesordnung sind, bedeutet dies nicht, dass diese auch sozialüblich und damit erlaubt sind.

Auch unterhalb der festgelegten Wertgrenzen darf eine Zuwendung nicht den Zweck verfolgen, den Empfänger bei geschäftlichen Entscheidungen zu beeinflussen.

Wo die Bestechung bzw. Bestechlichkeit erfolgt, ist im Prinzip gleichgültig. Z. B. ist nach deutschem Strafrecht Korruption auch dann strafbar, wenn die Korruptionshandlung im Ausland vorgenommen wird. In solchen Fällen kommt dann **zusätzlich** eine Bestrafung nach der jeweils einschlägigen ausländischen Rechtsordnung in Betracht.

Die Zuwendung an Dritte kann bereits für die Strafbarkeit genügen, z. B. wenn der Ehegatte oder das Kind des Mitarbeiters den Vorteil erhält.

2. Typische Bestechungsfälle im privaten Geschäftsverkehr

Korruption im privaten Geschäftsleben liegt in aller Regel dann vor, wenn im Rahmen der Anbahnung oder Aufrechterhaltung geschäftlicher Beziehungen einer der folgenden Vorteile angeboten, versprochen, gewährt oder angenommen wird, und hierdurch ein Lieferant oder Kunde gegenüber anderen Wettbewerbern bevorzugt werden soll:

Beispiele:

- Offene Geldzahlungen an den über die Auftragsvergabe entscheidenden Angestellten des Geschäftspartners;
- Verdeckte ("getarnte") Geldzahlungen
 - scheinbare "Vermittlerhonorare", "Beraterhonorare" oder "Provisionen" an Freunde oder Familienangehörige des Bestochenen oder sonstige Personen, obwohl keine Vermittlung oder Beratung erfolgt ist, die Honorare in dieser Höhe rechtfertigen würde,
 - Rückvergütungen ("Kick-Back-Zahlungen"): Dem Kunden werden erhöhte Beträge in Rechnung gestellt. Nach Bezahlung der Rechnung wird ein Teilbetrag direkt an den Mitarbeiter des Kunden (oder eine von diesem benannte Person) überwiesen,
 - Rabatte: Dem Kunden wird Skonto auf die Rechnung gewährt. Ein Teil des ersparten Betrages wird dem über die Auftragsvergabe entscheidenden Mitarbeiter ausgezahlt;

- Gebrauchsgüter
 - Elektronische Geräte, Kleidung, Lebensmittel, Spirituosen, Luxusartikel etc.,
 - Produktproben zum persönlichen Gebrauch des über die Auftragsvergabe entscheidenden Mitarbeiters;
- Geldwerte Vorteile
 - Reisen, Hotelgutscheine, Eintrittskarten zu Freizeitveranstaltungen, günstige Darlehen, unangemessene Essenseinladungen, Barbesuche etc.;
- Sonstige Vorteile
 - Auszeichnungen, Vermittlung von Nebentätigkeiten, Karrierechancen, sexuelle Gefälligkeiten.

3. Vorteilsgewährung an und Bestechung von Amtsträgern

Grundsatz: Bei Zuwendungen an Amtsträger sind das deutsche Strafrecht und die internationalen Regelungen besonders streng. Strafbar ist bereits die reine sogenannte "Klimapflege", das heißt das Sichern des Wohlwollens des Beamten bei der Dienstausbübung.

Amtsträger ist jede in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Person, die in einem öffentlichen Krankenhaus, bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausübt.

Beispiele:

- Mitarbeiter öffentlicher Krankenhäuser,
- Angehörige öffentlicher Universitäten und sonstiger öffentlicher Forschungseinrichtungen sowie Schulen,
- Finanzbeamte,
- Mitarbeiter der Baubehörden.

Darüber hinaus können auch Angehörige von privatrechtlich betriebenen Unternehmen, die öffentliche Aufgaben übernehmen, Amtsträger sein.

Beispiele:

- Mitarbeiter städtischer Kliniken, die als juristische Personen auftreten,
- Angehörige von Prüf- und Zertifizierungsstellen oder des TÜV,
- Angehörige kommunaler Energieversorgungs- oder Abfallentsorgungsunternehmen,
- Angehörige von Beratungs- und Ausführungsfirmen.

Vorteil: Zu beachten ist, dass Amtsträgern im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit – anders als in der Privatwirtschaft – grundsätzlich nicht einmal geringwertige Zuwendungen gemacht werden dürfen. Es haben auch viele Krankenhäuser und Krankenhausgruppen eigene Compliance-Vorschriften für ihre Mitarbeiter und Lieferanten verfasst, die von Erbe einzuhalten sind.

B. LEITLINIEN ZUR VERMEIDUNG VON KORRUPTION

Nachfolgende Leitlinien zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption sind unbedingt zu beachten. Grundsätzlich gilt, dass Sie bei Fragen und Zweifelsfällen Ihren Vorgesetzten oder den Compliance-Officer informieren sollten, der Ihnen jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung steht.

a) Angebot und Annahme von Geschenken

Das Anbieten und die Annahme von kleinen Geschenken, insbesondere üblichen Werbegeschenken wie Kalender, Notizblöcke, Süßigkeiten oder Stiften ist grundsätzlich im Wirtschaftsleben zulässig, soweit diese einen Wert von ca. EUR 10 je Stück nicht überschreiten.

Ebenfalls zulässig sind die üblichen Gebräuchen entsprechenden Aufmerksamkeiten, insbesondere Pralinen oder Schokolade zu Weihnachten, Ostern oder zum Dienstjubiläum.

Die Wertgrenzen ergeben sich im Einzelnen aus der beigefügten Übersicht. Nur ausnahmsweise darf hiervon abgewichen werden. In besonderen Fällen kann es aufgrund kultureller Gepflogenheiten oder aus Gründen der Höflichkeit geboten sein, höherwertige Geschenke zu machen. Dies ist jedoch in jedem Fall vorab mit dem jeweiligen Vorgesetzten bzw. Compliance-Officer zu klären und bedarf der expliziten vorherigen Zustimmung.

Zu beachten ist, dass auch geringwertige Geschenke bei ständiger Wiederholung so wirken können, als sollte eine Verpflichtung gegenüber dem Schenkenden aufgebaut werden. Dies ist unbedingt zu vermeiden. In keinem Fall sind Geschenke zulässig, wenn diese gerade darauf abzielen, den Beschenkten zu einer bestimmten Geschäftshandlung zu veranlassen.

b) Bargeld

Das Anbieten und die Annahme von Bargeldgeschenken sind strengstens verboten.

c) Spenden

Spenden dienen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. In keinem Fall werden Spenden gewährt, um den Spendenempfänger oder Dritte zu einer Geschäftshandlung zu veranlassen. Spenden an Geschäftspartner, deren Angestellte oder diesen nahe stehende Organisationen werden nicht als Bedingung von Geschäften akzeptiert oder unsererseits als Bedingung für Geschäfte aufgestellt.

d) Geschäftliche Einladungen

Geschäftliche Einladungen, insbesondere zu Mittagessen, haben sich in angemessenen Grenzen zu halten und dürfen nur der Förderung geschäftlicher Ziele dienen. Die Einladung von Geschäftspartnern oder potenziellen Geschäftspartnern ist z. B. zulässig, wenn die Einladung dazu dient, Geschäftsbeziehungen aufzubauen, zu vertiefen oder zu pflegen und Kundenbedürfnisse zu besprechen. Die Einladungen müssen sich stets im Rahmen des Sozialadäquaten halten. Die dafür gültigen Wertgrenzen ergeben sich aus der beigefügten Übersicht. Soweit dieser Wert überschritten werden soll, sind vorab der Vorgesetzte oder der Compliance-Officer zu kontaktieren. Gleiches gilt für die Annahme von entsprechenden Einladungen.

Einladungen an Geschäftspartner oder potenzielle Geschäftspartner dürfen nie als "Gegenleistung" für einen (erhofften) Geschäftsabschluss angeboten werden.

Die Einladung von Ehepartnern oder Freunden der Geschäftspartner ist grundsätzlich nicht erlaubt. Sofern im Einzelfall eine Ausnahme von diesem Grundsatz erforderlich ist, so ist dies nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorgesetzten oder den Compliance-Officer möglich.

Eintrittskarten für Sport, Freizeit oder andere Veranstaltungen dürfen Kunden, potenziellen Kunden oder Patienten **nur in begründeten Ausnahmefällen** und nach vorheriger Zustimmung des Vorgesetzten oder des Compliance-Officers angeboten werden. Eine solche Einladung kann überhaupt nur dann zulässig sein, wenn ein Mitarbeiter unseres Unternehmens mit diesem Kunden an der Veranstaltung teilnimmt. Auch hier gilt aber, dass die Einladung nicht als Gegenleistung für den erhofften Geschäftsabschluss ausgesprochen werden darf. Gleiches gilt für die Annahme von Eintrittskarten zu entsprechenden Veranstaltungen für Mitarbeiter unseres Unternehmens.

e) Einladungen von Amtsträgern

Besonderheiten gelten im **Umgang mit Amtsträgern**. Hier sind finanzielle Zuwendungen, Geschenke sowie Einladungen zu Essen oder Freizeitveranstaltungen in jedem Fall verboten. Eine Ausnahme gilt lediglich für Kaffee oder einfache Erfrischungsgetränke sowie kleinere Snacks. Der Begriff des Amtsträgers ist weit zu verstehen und umfasst z. B. auch die Mitarbeiter kommunaler Krankenhäuser.

Bei Vereinbarungen einer Zusammenarbeit mit Amtsträgern ist stets besonders darauf zu achten, dass deren Vorgesetzte über die geplante Zusammenarbeit informiert sind und diese billigen.

f) Geschäftsreisen

Bei geschäftlichen Reisen im Inland oder ins Ausland ist zwingend darauf zu achten, dass der Schwerpunkt der Reise auf der geschäftlichen Tätigkeit liegen muss. Die unseren Mitarbeitern entstehenden Reisekosten einschließlich der Spesen sind von Erbe zu bezahlen. Details sind in der Erbe-Reise- und Spesenrichtlinie beschrieben.

Sollten Sie auf einer Reise Zweifel haben, ob einzelne Programmpunkte (Einladungen zu Veranstaltungen, Essen, Abendprogramm) noch im Rahmen des Angemessenen liegen, sollten Sie unverzüglich Ihren Vorgesetzten oder den Compliance-Officer kontaktieren.

g) Veranstaltungen zur Verkaufsförderung

Bei Veranstaltungen, die zur Verkaufsförderung oder Kundenbetreuung abgehalten werden (z. B. Produktpräsentationen oder Schulungen) ist ebenfalls darauf zu achten, dass der Schwerpunkt der Veranstaltung auf der Förderung des geschäftlichen Zwecks liegt.

Zu beachten ist, dass die teilnehmenden Mitarbeiter der Geschäftspartner nicht persönlich von einer solchen Veranstaltung profitieren sollen (z. B. durch übermäßig teure Essen, umfangreiches kostenloses Rahmenprogramm, Geschenke).

h) Vergütung für Vertriebspartner

Bei der Vergütung von Vertriebspartnern sind die nachfolgenden Richtlinien zwingend zu beachten:

- Die Vergütung bedarf grundsätzlich einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung. Die Vergütung muss entweder in einer Gutschrift von ERBE oder in einer Rechnung des Vertriebspartners vollständig ausgewiesen sein.
- Die Vergütung darf stets nur an den betreffenden Vertriebspartner und Gutschriftsempfänger (bzw. Rechnungssteller), jedoch keinesfalls an Dritte ausbezahlt werden. Die Auszahlung der Vergütung darf auch **nicht** – weder vollständig noch teilweise – auf persönliche Konten des Inhabers, eines Gesellschafters, eines Geschäftsführers oder eines Mitarbeiters des Vertriebspartners erfolgen.

i) Vereinbarung von Provisionen, Beratungshonoraren und Vermittlungsgebühren

Die Vereinbarung von Provisionen, Beratungshonoraren oder Vermittlungsgebühren an Makler oder sonstige Vermittler ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Sämtliche Provisionen, Beratungshonorare oder Vermittlungsgebühren müssen durch den Vorgesetzten zuvor **genehmigt** werden.
- Der Vermittler, Berater oder Makler darf **kein Mitarbeiter** unseres Unternehmens oder **des Geschäftspartners** sein und darf dem Mitarbeiter unseres Unternehmens oder dem Geschäftspartner nicht persönlich nahestehen (Familienmitglied, Freund).
- Provisionen, Beratungshonorare oder Vermittlungsgebühren sind **ordnungsgemäß** in den Geschäftsbüchern zu **verbuchen**.
- Die Zahlung einer Provision oder Vermittlungsgebühr darf ausschließlich aufgrund eines **ordnungsgemäßen Geschäftsbelegs (Rechnung oder Gutschrift)** und aufgrund einer **ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung** mit einer eindeutigen Definition der Leistung erbracht werden.
- Die in Rechnung gestellten Leistungen des Vermittlers müssen **tatsächlich erbracht** und **vollständig dokumentiert** werden. Die jeweils erbrachte Leistung ist auf der Rechnung oder in einer klar bezeichneten Anlage zur Rechnung anzugeben.
- Die gezahlten Provisionen, Beratungshonorare oder Vermittlungsgebühren müssen eine **adäquate Gegenleistung** zur erhaltenen Leistung darstellen und dem **gängigen Marktstandard entsprechen**. Der Provisionssatz muss sich im üblichen Rahmen bewegen (Höchstgrenze bei max. 15 %).

- Vor Geschäftsabschluss sind, soweit wie möglich, Informationen über die jeweiligen Geschäftspartner einzuholen (Assist und Auskunft). Bei Unklarheiten und Zweifeln sollten Sie umgehend Ihren Vorgesetzten oder den Compliance-Officer kontaktieren, der Ihre Frage im Bedarfsfall an einen entsprechenden Experten weiterleiten wird.
- Besondere Sorgfaltspflichten sind bei der Einschaltung von Geschäftspartnern in solchen Ländern zu beachten, in denen Korruption ein häufig auftretendes Problem darstellt. Hierunter fallen etwa jene Länder, die im jeweils aktuellsten Corruption Perceptions Index von Transparency International (<http://www.transparency.de/>) auf Platz 100 oder schlechter gelistet sind.

In diesen Ländern ist ein besonderes Augenmerk auf die Auswahl von Vermittlern zu legen. In diesen Ländern besteht häufig ein erhöhtes Risiko, dass (überhöhte) Provisionszahlungen zur Bestechung von Amtsträgern (z. B. Mitarbeiter der Zollbehörden) verwendet werden oder dass der Vermittler selbst ein öffentliches Amt bekleidet.

j) Forschungs- und Entwicklungskooperation, Forschungsförderung

Die Entwicklung neuer Produkte in der Medizintechnik setzt eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit Partnern aus dem Bereich der Anwendung unserer Produkte voraus. Bei allen derartigen Projekten sind folgende Leitlinien zu beachten:

- Die Auswahl der Projektpartner erfolgt anhand objektiver Kriterien (insbesondere fachliche Qualifikation; Erfahrung und Expertise auf dem Gebiet der relevanten Technologien, Prozesse und Verfahren; sachgerechte Ausstattung der Einrichtung).
- Der wissenschaftliche und fachliche Wert des Forschungs- und Entwicklungsprojekts wird bestimmt und dokumentiert. Auch die Ergebnisse des Projekts werden erfasst und dokumentiert.
- Die von den Projektpartnern erbrachte Leistung steht in angemessenem Verhältnis zur jeweils erhaltenen Gegenleistung. Zahlungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Rechnungen mit konkreter Leistungsbeschreibung.
- Ein direkter Zusammenhang zwischen Forschungs- und Entwicklungsprojekten und der Verkaufsförderung besteht nicht.
- Die Zusammenarbeit wird inklusive detaillierter Beschreibung der zu erbringenden Leistungen schriftlich vereinbart.

- Mitarbeiter unseres Unternehmens dürfen nicht selbstständige Partner einer Forschungs- und Entwicklungskooperation sein.
- Erfolgt eine Zusammenarbeit mit einzelnen Angestellten eines Geschäftspartners (etwa angestellten Ärzten eines Krankenhauses), so wird der Abschluss der Kooperationsvereinbarung dem Geschäftspartner angezeigt. Eine Zusammenarbeit mit Amtsträgern erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung durch deren Vorgesetzte.

k) Fort- und Weiterbildung, Schulungen

Bei Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen steht stets der Lehr- und Ausbildungszweck im Vordergrund. Die fachbezogenen Teile der Veranstaltung müssen zeitlich deutlich überwiegen. Teilnahme an oder Ausrichtung von Veranstaltungen mit umfangreichem, nicht durch die Teilnehmer bezahltem, Freizeitprogramm erfordern eine vorherige Zustimmung durch den zuständigen Vorgesetzten oder den Compliance-Officer.

Bei Fortbildungsveranstaltungen werden für die Vortragenden höchstens angemessene Kosten für An- und Abreise, Übernachtung und Bewirtung, sowie für ein im Verhältnis zur Gesamtveranstaltung zeitlich wie preislich angemessenes Unterhaltungsprogramm übernommen.

Ist Erbe Veranstalter, so kann darüber hinaus den Vortragenden ein der erbrachten Leistung angemessenes Honorar gezahlt werden. Ist der Vortragende Angestellter eines potenziellen Geschäftspartners von Erbe, so muss er die Zustimmung seines Arbeitgebers zum Honorarempfang vorher nachweisen.

Alle darüber hinausgehenden Kosten – etwa für aufwändiges Rahmenprogramm – sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.

Kosten privater Anschlussreisen oder von Familienbegleitung werden von Erbe nicht übernommen.

Die Übernahme von Kosten für Amtsträger als Teilnehmer oder Vortragende erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung durch deren Vorgesetzte.

C. RECHTSFOLGEN BEI KORRUPTION

1. Sanktionen bei Verstößen

Verstöße gegen die dargestellten Korruptionsvorschriften sind Straftaten, die mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren – bei Beteiligung von Amtsträgern sogar bis zu fünf Jahren – oder mit Geldstrafe bedroht sind. Die Höhe der Geldstrafe hängt von der Schwere des Verstoßes und von den Einkommensverhältnissen des Täters ab.

Strafbar macht sich jeder an einer Bestechungshandlung Beteiligte. Die Strafbarkeit entfällt nicht dadurch, dass ein Mittelsmann (Bote, Vermittler, o.ä.) eingeschaltet wird.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung drohen ebenfalls empfindliche Geldbußen, wenn Verstöße gegen Korruptionsvorschriften im Unternehmen festgestellt werden.

Die Handelnden sowie die Unternehmen oder sonstige Dritte, die von einer Bestechung profitiert haben, müssen die erlangten Vorteile herausgeben. Für das betroffene Unternehmen können daher Korruptionshandlungen sogar existenzgefährdend sein!

Verstöße gegen Korruptionsvorschriften werden in unserem Unternehmen keinesfalls toleriert und können für jeden einzelnen betroffenen Mitarbeiter auch zu Konsequenzen für das Arbeitsverhältnis, bis hin zur fristlosen Kündigung, sowie zu Schadensersatzforderungen führen.

2. Steuerrecht

Korruptionsstraftaten sind häufig mit Steuerhinterziehung verbunden. Sofern Zahlungen im Zusammenhang mit Korruptionshandlungen geleistet werden, ist festzustellen, dass der Empfänger der Korruptionszahlung diese Zahlungen oft nicht versteuert und privat vereinnahmt.

Daher kann sich derjenige, der eine Zahlung oder eine sonstige Zuwendung leistet, die eine solche Straftat darstellt, auch wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung strafbar machen.

Nicht nur derjenige, der die Zahlung veranlasst hat, sondern auch das Unternehmen, das Zahlungen leistet, kann daher wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung in den Fokus der Ermittlungsbehörden kommen. Darüber hinaus kann dies geschehen, weil nicht abzugsfähige Betriebsausgaben steuermindernd in Abzug gebracht wurden.

Korruption lohnt sich nicht!

Internationale Korruptionsschwellenwerte*

	Österreich	Belgien	China	Deutschland	Frankreich	Indien	Italien	Libanon	Niederlande	Polen	Russland	Singapur	Schweiz	USA	Vereinigtes Königreich
Amtsträger als Empfänger															
Geschenk		EUR 0	RMB 0	EUR 0	EUR 0	INR 0	EUR 0	LBP 30000		PLN 0	RUB 3,000	SGD 0		USD 0	GBP 0
Einladung		EUR 0	RMB 100	EUR 0 – 5	EUR 0 – 5	INR 0	EUR 20	LBP 30000		PLN 0-25	RUB 3,000	SGD 0		USD 0	GBP 0 – 5
Sonstige Vorteile		EUR 0	RMB 100	EUR 0 – 5	EUR 0 – 5	INR 0	EUR 20	LBP 0		PLN 0-25	RUB 3,000	SGD 0		USD 0	GBP 0 – 5
Private Geschäftspartner als Empfänger															
Geschenk		EUR 25	RMB 300	EUR 35	EUR 5 – 10	INR 2,300	EUR 35	LBP 150000		PLN 100	RUB 3,000	SGD 100****		USD 50	GBP 30
Einladung		EUR 25	RMB 300	EUR 35	EUR 5 – 10	INR 2,300	EUR 35	LBP 120000		PLN 100	RUB 3,000	SGD 0		USD 50	GBP 30
Sonstige Vorteile		EUR 25	RMB 300	EUR 35	EUR 5 – 10	INR 2,300	EUR 35	LBP 75000		PLN 100	RUB 3,000	SGD 0		USD 50	GBP 30
Annahme von Vorteilen durch ERBE-Mitarbeiter**															
Geschenk		EUR 25	RMB 300	EUR 35	EUR 5 – 10	INR 2,300	EUR 35	LBP75000		PLN 100	RUB 3,000	SGD 100		USD 50	GBP 30
Einladung		EUR 25	RMB 300	EUR 35	EUR 5 – 10	INR 2,300	EUR 35	LBP75000		PLN 100	RUB 3,000	SGD 0		USD 50	GBP 30
Sonstige Vorteile		EUR 25	RMB 300	EUR 35	EUR 5 – 10	INR 2,300	EUR 35	LBP75000		PLN 100	RUB 3,000	SGD 0		USD 50	GBP 30
Angebot oder Annahme von Geschäftsessen***															
		EUR 50	RMB 500	EUR 60	EUR 50	INR 3,250	EUR 50	LBP 100000		PLN 200	RUB 3,000	SGD 100		USD 60	GBP 50

* Vorteile unterhalb des angegebenen Schwellenwerts dürfen in keinem Fall dazu dienen, künftige Geschäftsentscheidungen zu beeinflussen.

** Es ist nicht in jedem Fall möglich, den Wert der durch Dritte gewährten Vorteile sofort zu bestimmen. Stellt sich heraus, dass angenommene Vorteile den Schwellenwert überstiegen, so müssen diese entweder zurückgewährt werden oder andere Maßnahmen sind zu treffen, um zukünftig die Annahme von Vorteilen oberhalb des Schwellenwerts zu verhindern.

*** In allen Rechtsordnungen gilt für Geschäftsessen Folgendes:

Ein Geschäftsessen dient dem Zweck, gemeinsame Projekte in Geschäftsatmosphäre zu planen oder zu organisieren.

Ein Geschäftsessen darf nicht ausufernd oder exzessiv sein. Die angegebenen Werte sind Höchstwerte. Würden diese Höchstwerte unter den lokalen Gegebenheiten zu exzessiven Essen Gelegenheit geben, so ist ein niedrigerer Schwellenwert zu beachten.

Geschäftsessen finden nicht in Gourmetrestaurants oder in Tourismus- und Erholungsgebieten statt (z.B. Freizeitparks).

Finden mehrere Geschäftsessen in Folge statt, so sollen die beteiligten Parteien diese im Wechsel finanzieren.

Bei Einladungen zu Geschäftsessen lässt sich der Wert nicht klar bestimmen. Stellt sich heraus, dass dieser deutlich überschritten wird, so sollte der Mitarbeiter von ERBE einen Teil der Rechnung zunächst selbst abdecken. Jedenfalls sollte sichergestellt werden, dass weitere Einladungen nicht den Schwellenwert überschreiten.

**** Ausnahmen: Bei Beerdigungen von Kunden oder deren Familienmitgliedern können Geschenke im Namen des Unternehmens (nicht im Namen von ERBE-Mitarbeitern) SGD 300 erreichen. Gleiches gilt bei Einladungen zum Chinesischen Neujahr.
Bei Einladungen zu Hochzeiten von Kunden oder deren Kindern sind Geschenke bis zu SGD 200 möglich.
Bekommt ein Kunde ein Kind, so sind Geschenke bis zu SGD 150 möglich.